

---

## Mandanten-Information für das Kfz-Gewerbe

---

Im September 2023

### Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

warum ist ein **Betriebsausgabenabzug** bei der Anschaffung eines **Supersportwagens** ausgeschlossen? Diese Frage beantworten wir anhand einer aktuellen Entscheidung. Darüber hinaus zeigen wir, dass **Betreiber von Photovoltaikanlagen** es jetzt leichter haben, was Steuern und bürokratische Hürden angeht. Der **Steuertipp** befasst sich mit der Frage, ab wann eine **Neubauimmobilie steuerfrei verkauft** werden kann, wenn zuvor ein unbebautes Grundstück erworben und anschließend bebaut wurde.

#### Repräsentation

---

### Aufwendungen für einen „Supersportwagen“ sind nicht angemessen

Als Firmeninhaber versucht man, bestehende Kunden an sich zu binden und neue zu gewinnen. Die Möglichkeiten, sich und sein Unternehmen zu repräsentieren, sind vielfältig. Allerdings begrenzt das Steuerrecht den steuerlichen Abzug der dabei entstandenen Aufwendungen. Sie müssen nämlich **angemessen** sein. Das Finanzgericht München (FG) hat einen Beitrag zur Präzisierung dieses weitläufigen Begriffs geleistet.

Die Klägerin ist eine GmbH. Am 26.03.2012 hatte sie einen Sportwagen zum Kaufpreis von 218.800 € erworben, der nach einem Unfall im Juni 2015 verkauft wurde. Aus dem Verkauf und der Versicherungsentschädigung erlöste die Klägerin insgesamt einen Betrag von 235.000 €. Das

Fahrzeug hatte eine Straßenzulassung und wurde nicht als Rennfahrzeug eingesetzt. Es sollte aber bei Veranstaltungen Kunden und Sponsoren zur Verfügung gestellt werden, um diesen ein „Rennfeeling“ zu vermitteln. Durch solche Rennsport- und Sportwagenveranstaltungen sollte ein Netzwerk mit anderen Unternehmen geknüpft werden. Zu den jeweiligen Veranstaltungen wurde das Fahrzeug nicht selbst gefahren, sondern auf einem Lkw oder Anhänger transportiert. Das Finanzamt sah **50 % der Aufwendungen** für das Fahrzeug als unangemessen an und berücksichtigte daher auch die geltend gemachte Abschreibung nur zu 50 %.

Die dagegen gerichtete Klage hat das FG als unbegründet abgewiesen. Das Finanzamt habe der GmbH den Abzug der Aufwendungen als Repräsentationsaufwand zu Recht versagt. Nach Ansicht des FG fallen die Aufwendungen unter das **Abzugsverbot**. Der streitige Aufwand sei auch nicht in einen angemessenen und einen unange-

#### In dieser Ausgabe

- Repräsentation:** Aufwendungen für einen „Supersportwagen“ sind nicht angemessen ..... 1
- Photovoltaik:** Weniger Steuern, weniger Bürokratie ... 2
- Auswärtstätigkeiten:** Wann von einem weiträumigen Tätigkeitsgebiet auszugehen ist ..... 2
- Gewerbesteuer:** Wann Übernachtungskosten dem Gewinn hinzuzurechnen sind ..... 3
- Verdeckte Gewinnausschüttung:** Geschäftsführergehalt und Altersversorgung nebeneinander erlaubt.. 3
- Freibetrag:** Wie Sie eine dauernde Berufsunfähigkeit nachweisen können ..... 4
- Steuertipp:** Zehnjährige Spekulationsfrist läuft ab Kauf eines unbebauten Grundstücks ..... 4

messenen Teil aufzuteilen. Die Anschaffung des Fahrzeugs sei vergleichbar mit Aufwendungen für Jagd oder Fischerei, für Segel- oder Motorjachten und für die hiermit zusammenhängenden Bewirtungen. Das Fahrzeug sei seiner Art nach geeignet, **unangemessenen Repräsentationsaufwand** darzustellen.

Es handle sich bei ihm um einen „Supersportwagen“, der Technologien aus der Formel 1 nutze. Das Fahrzeug sei zu Unterhaltungszwecken von Geschäftsfreunden eingesetzt worden und habe der Kundenbindungs- und Netzwerkpflge gedient. Die Tatsache, dass durch das Fahrzeug auch Gewinn erzielt worden sei, schließe die Anwendung des **Abzugsverbots** nicht aus.

## Photovoltaik

---

### Weniger Steuern, weniger Bürokratie

Das Jahressteuergesetz 2022 hat **steuerliche Erleichterungen** für Betreiber von Photovoltaikanlagen gebracht, die in das Umsatzsteuergesetz aufgenommen wurden. Diese Regelungen sind seit dem 01.01.2023 anzuwenden. Ziel ist es, den Ausbau von erneuerbaren Energien weiter zu fördern und die Installation sowie den Betrieb vor allem kleinerer Photovoltaikanlagen nicht durch steuerliche Pflichten und bürokratische Hürden zu erschweren.

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat eine **Broschüre** zur steuerlichen Behandlung von Photovoltaikanlagen nach neuem Recht veröffentlicht. Diese Broschüre richtet sich vor allem an Privatpersonen, die kürzlich Photovoltaikanlagen gekauft haben oder bestehende Anlagen erweitern oder reparieren wollen.

Seit dem 01.01.2023 fällt für die Lieferung, die Einfuhr und den innergemeinschaftlichen Erwerb sowie für die Installation einer Photovoltaikanlage (einschließlich Stromspeicher) **keine Umsatzsteuer mehr** an (Nullsteuersatz), wenn diese auf oder in der Nähe von Wohngebäuden (auch auf dem Balkon) installiert wird. Auch Betreiber von Bestandsanlagen können von der Neuregelung profitieren. Begünstigt sind die Erweiterung einer bestehenden Anlage und der Austausch defekter Komponenten. Der Nullsteuersatz gilt unabhängig von der Verwendung des erzeugten Stroms. Auch für die Einnahmen aus Photovoltaikanlagen fällt keine Umsatzsteuer an, wenn der erzeugte Strom vollständig in das öffentliche Stromnetz eingespeist, zum Aufladen eines Elektroautos verbraucht oder von Mietern genutzt wird.

Anlagenbetreiber müssen sich nicht mehr beim Finanzamt melden, um auf die umsatzsteuerliche **Kleinunternehmerregelung** zu verzichten. Denn

durch den Wegfall der Umsatzsteuer entfällt der Grund, zur Regelbesteuerung zu optieren, nur um sich die beim Kauf der Anlage gezahlte Umsatzsteuer vom Finanzamt erstatten zu lassen.

**Hinweis:** Die Broschüre finden Sie unter [www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de).

Darüber hinaus hat sich das BMF zur steuerlichen Erfassung von Betreibern bestimmter kleiner Photovoltaikanlagen geäußert. Danach kann in zahlreichen Fällen auf die steuerliche Anzeige über die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit und die Übermittlung des Fragebogens zur steuerlichen Erfassung verzichtet werden. Wir prüfen gerne für Sie, ob diese Bestimmung auf Sie zutrifft. Zudem informieren wir Sie gerne auch ausführlich über die Regelungen, die für die Entnahme von Altphotovoltaikanlagen gelten.

## Auswärtstätigkeiten

---

### Wann von einem weiträumigen Tätigkeitsgebiet auszugehen ist

Manche Arbeitnehmer haben keine erste Tätigkeitsstätte und suchen nach den arbeitsrechtlichen Festlegungen und Absprachen zur Aufnahme ihrer beruflichen Tätigkeit dauerhaft dasselbe weiträumige Tätigkeitsgebiet - typischerweise arbeits-tätiglich - auf. Bei ihnen ist für die Fahrten von der Wohnung zum nächstgelegenen Zugang zu diesem Tätigkeitsgebiet für jeden vollen Entfernungskilometer die **Entfernungspauschale** zu berücksichtigen (für die ersten 20 Kilometer jeweils 0,30 € und für jeden weiteren Entfernungskilometer 0,38 €). Für die Fahrten innerhalb des weiträumigen Tätigkeitsgebiets sind die tatsächlichen Aufwendungen bzw. 0,30 € für jeden mit dem Pkw gefahrenen Kilometer abziehbar.

Ein Tätigwerden in einem weiträumigen Tätigkeitsgebiet liegt nur vor, wenn der Arbeitnehmer die vertraglich vereinbarte Arbeitsleistung auf einer **festgelegten Fläche** auszuüben hat. Davon ist bei Arbeitnehmern, die ihrer beruflichen Tätigkeit in einer ortsfesten betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers, eines verbundenen Unternehmens oder bei einem vom Arbeitgeber bestimmten Dritten nachgehen, nicht auszugehen. Bei ihnen ist dies selbst dann nicht der Fall, wenn ihnen ein bestimmtes Tätigkeitsgebiet zugewiesen ist und sie dort in verschiedenen ortsfesten betrieblichen Einrichtungen tätig werden.

Hiervon ausgehend hat der Bundesfinanzhof die Kosten eines Arbeitnehmers für die Fahrten von der Wohnung zum Hamburger Hafen ab dem ersten gefahrenen Kilometer in Höhe der **tatsächlichen Aufwendungen** als Werbungskosten be-

rücksichtigt. Entscheidend war, dass der Arbeitnehmer nicht auf einer festgelegten Fläche, sondern aufgrund tagesaktueller Weisungen in ortsfesten betrieblichen Einrichtungen von vier verschiedenen Kunden seines Arbeitgebers tätig wurde. Irrelevant war, dass sich alle vier Einsatzorte im Hamburger Hafengebiet befanden.

#### Gewerbsteuer

### Wann Übernachtungskosten dem Gewinn hinzuzurechnen sind

Bei der Ermittlung der Gewerbesteuer gibt es einige Besonderheiten. So ist der ermittelte Gewinn des Gewerbebetriebs um diverse **Hinzurechnungen und Kürzungen** zu modifizieren. Zum Beispiel sind Miet- und Pachtzinsen hinzuzurechnen, wenn die gemieteten Wirtschaftsgüter zum Anlagevermögen des Steuerzahlers gehören würden, falls sie sich in seinem Eigentum befänden. Unter Umständen muss ein Teil der Aufwendungen dem Gewinn wieder hinzugerechnet werden, so dass dieser sich erhöht.

In einem vom Finanzgericht (FG) Sachsen entschiedenen Streitfall klagte eine GmbH, deren Unternehmenszweck die Reinigung, Wartung und Instandhaltung von Abwasseranlagen ist. Sie hatte bei überregionalen Aufträgen am Tätigkeitsort Hotelzimmer und Ferienwohnungen für ihre Mitarbeiter angemietet, um deren Fahrtzeiten zu reduzieren. Die dadurch entstandenen Aufwendungen verbuchte sie als **Betriebsausgaben**. Bei einer Außenprüfung kam die Prüferin zu dem Ergebnis, dass die Aufwendungen für die Übernachtungen dem Gewerbeertrag der Klägerin hinzuzurechnen seien.

Die hiergegen gerichtete Klage vor dem FG Sachsen war erfolgreich. Die Aufwendungen für die Übernachtungen wurden zu Unrecht dem Gewerbeertrag hinzugerechnet. Maßgeblich für die Hinzurechnung sei eine fiktive Zuordnung zum Anlagevermögen des Mieters. Zu klären sei also, ob die Wirtschaftsgüter Anlagevermögen des Mieters wären, wenn er ihr Eigentümer wäre, und ob der Geschäftszweck das dauerhafte Vorhandensein solcher Wirtschaftsgüter voraussetze. Im Streitfall sei dies nicht der Fall. Der Geschäftszweck der Klägerin erfordere es nicht, im überregionalen Bereich tätig zu werden. Aufträge außerhalb ihres Einzugsgebiets hätte sie auch ablehnen können. Die Anmietung der Unterkünfte habe nur mittelbar dem Unternehmenszweck gedient. Ein ständiges Vorhalten von Übernachtungsmöglichkeiten sei bei einer zeitlich begrenzten Tätigkeit außerhalb des Einzugsgebiets nicht notwendig. Nach dem Willen des Gesetzgebers sollten Mietzinsen für **kurzfristige Hotelnut-**

**zungen** von der gewerbsteuerlichen Hinzurechnung ausgenommen werden.

**Hinweis:** Im Streitfall war ein entscheidender Punkt, dass die zeitlich begrenzte Tätigkeit außerhalb des Einzugsgebiets nicht zum eigentlichen Geschäftszweck gehörte.

In einem anderen Streitfall lag der Geschäftszweck der Klägerin demgegenüber darin, eigenes Personal in verschiedenen Filialen der Auftraggeber (Supermärkte) einzusetzen. Das FG Berlin-Brandenburg hat entschieden, dass für die Unterbringung von Mitarbeitern angemietete Räumlichkeiten **fiktives Anlagevermögen** sind, wenn das Vorhandensein der Räume zwingend erforderlich ist, um das Geschäft überhaupt ausüben zu können. In diesem Fall waren daher die Aufwendungen für Wohnungen sowie für Pensionen und Hotelzimmer bei der Ermittlung des Gewinns für die Gewerbesteuer hinzuzurechnen.

**Hinweis:** Gegen beide FG-Entscheidungen sind Revisionsverfahren beim Bundesfinanzhof anhängig.

#### Verdeckte Gewinnausschüttung

### Geschäftsführergehalt und Altersversorgung nebeneinander erlaubt

Darf ein Versorgungsversprechen der GmbH allein vom Erreichen der Altersgrenze und nicht vom **endgültigen Ausscheiden** des Geschäftsführers aus dem Dienstverhältnis abhängig gemacht werden? Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass dies nicht zu beanstanden ist. In einem solchen Fall würde ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsleiter allerdings grundsätzlich verlangen,

- entweder das Einkommen aus der fortbestehenden Tätigkeit als Geschäftsführer auf die Versorgungsleistung anzurechnen oder
- den vereinbarten Eintritt der Versorgungsfähigkeit - gegebenenfalls unter Vereinbarung eines versicherungsmathematisch berechneten Barwertausgleichs - aufzuschieben, bis der Begünstigte endgültig seine Geschäftsführerfunktion beendet hat.

Wird jedoch nach dem Eintritt des Versorgungsfalls neben der Versorgungsleistung bei voller Weiterbeschäftigung als Geschäftsführer für diese Tätigkeit nur ein reduziertes Gehalt gezahlt, liegt laut BFH keine gesellschaftliche Veranlassung und damit **keine verdeckte Gewinnausschüttung** vor. Das gilt zumindest, wenn die Gehaltszahlung die Differenz zwischen der Versorgungszahlung und den letzten Aktivbezügen nicht

überschreitet. Ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsleiter würde zwar nicht gleichzeitig die volle Versorgung und ein volles Gehalt für die Weiterbeschäftigung als Geschäftsführer zahlen. Er würde aber auch nicht erwarten, dass ein „pensionierter“ Geschäftsführer „umsonst“ weiterarbeitet. Er wäre jedoch bereit, neben der Versorgungszahlung aufgrund der fortgeführten oder eventuell wieder aufgenommenen Tätigkeit als Geschäftsführer ein Gehalt bis zur Höhe der Differenz zwischen der Versorgung und den letzten Aktivbezügen zu zahlen.

#### Freibetrag

### Wie Sie eine dauernde Berufsunfähigkeit nachweisen können

Gewinne aus der Aufgabe oder Veräußerung eines Gewerbebetriebs können mit einem ermäßigten Einkommensteuersatz versteuert werden. Ist der Betriebsinhaber mindestens 55 Jahre alt oder im sozialversicherungsrechtlichen Sinne dauernd berufsunfähig, kann der Gewinn zudem um einen **Steuerfreibetrag** von bis zu 45.000 € gemindert werden. Dieser Freibetrag kann nur einmal im Leben beansprucht werden.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat untersucht, welche Anforderungen an den Nachweis der dauernden Berufsunfähigkeit zu stellen sind. Während das Finanzamt im Streitfall ein formalisiertes Nachweisverfahren (z.B. eine amtsärztliche Bescheinigung) für zwingend hielt, hat der BFH Folgendes entschieden: Eine Berufsunfähigkeit kann nicht nur durch amtsärztliche Bescheinigungen oder Bescheide der Sozialversicherungsträger nachgewiesen werden, sondern auch durch andere Nachweise. Dazu zählen zum Beispiel fachärztliche Bescheinigungen oder Äußerungen anderer Mediziner. Eine dauerhafte Berufsunfähigkeit könne nach den **allgemeinen Beweisregeln** festgestellt werden und es bedürfe hierfür keines formalisierten Nachweises.

**Hinweis:** Aus diesem Urteil folgt, dass die Anerkennung einer dauernden Berufsunfähigkeit keinen starren Regeln folgt, sondern einer breitgefächerten Nachweiserbringung zugänglich ist. Betroffene Steuerzahler, die ihren Betrieb veräußern wollen, sollten ihr Krankheitsbild für steuerliche Zwecke möglichst umfassend dokumentieren und sämtliche Gutachten, Stellungnahmen und Bescheinigungen der konsultierten Mediziner aufbewahren.

Im Vorfeld einer Betriebsveräußerung stehen wir Ihnen beratend zur Seite, um ein steueroptimiertes Ergebnis zu erzielen.

#### Steuertipp

### Zehnjährige Spekulationsfrist läuft ab Kauf eines unbebauten Grundstücks

Wenn Immobilien des Privatvermögens innerhalb der zehnjährigen Spekulationsfrist verkauft werden, ist die erzielte Wertsteigerung als **Gewinn aus privaten Veräußerungsgeschäften** zu versteuern. Diese Regelung gilt insbesondere für Mietobjekte. Selbstbewohnte Immobilien fallen in der Regel nicht unter diese Frist und können jederzeit steuerfrei veräußert werden. Voraussetzung ist aber, dass eine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken im kompletten Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung oder im Veräußerungsjahr und den beiden vorangegangenen Jahren vorgelegen hat.

Bei der Berechnung der Spekulationsfrist kommt es auf den Zeitpunkt an, zu dem das **obligatorische Rechtsgeschäft** (Kaufvertrag) abgeschlossen worden ist. Unerheblich für die Fristberechnung ist, zu welchem Zeitpunkt das wirtschaftliche Eigentum an dem Grundstück übergegangen ist (Übergang von Nutzen und Lasten).

Wird ein unbebautes Grundstück erworben und anschließend bebaut, stellt sich die Frage, ab wann die Neubauimmobilie steuerfrei verkauft werden kann. Zentral ist in diesen Fällen also die Frage, ab wann die Spekulationsfrist beginnt. Die Antwort lautet: Bei Neubauten ist für den Fristbeginn allein der Tag der **notariellen Beurkundung** des Grundstückskaufvertrags maßgebend. Es kommt nicht darauf an, wann das neu errichtete Gebäude später baurechtlich genehmigt, fertiggestellt oder erstmals genutzt wurde.

**Beispiel:** Am 10.01.2023 (Tag der Beurkundung des Kaufvertrags) erwirbt Vermieterin Schmidt ein unbebautes Grundstück. Am 15.02.2024 lässt sie einen Neubau auf diesem Grundstück fertigstellen. Da das Datum des Grundstückskaufvertrags maßgebend ist, kann Frau Schmidt die Neubauimmobilie bereits ab dem 11.01.2023 steuerfrei veräußern.

Für neu errichtete Gebäude läuft keine eigene Halte- oder Veräußerungsfrist. Sie werden nur dann in die Berechnung des privaten Veräußerungsgewinns einbezogen, wenn die Spekulationsfrist für das Grundstück bei Verkauf noch nicht abgelaufen ist.

Mit freundlichen Grüßen